

2. Nachtrag

**zum Vertrag zur Durchführung des
strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V
Chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen: Asthma bronchiale
vom 26.03.2019 in der Fassung vom 13.08.2019**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

der BIG direkt gesund

handelnd als IKK Landesverband Berlin
für die Innungskrankenkassen mit Versicherten in Berlin

dem BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Berlin

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Mit Wirkung zum 01.04.2021 wird der o.g. Vertrag wie folgt geändert:

1. Präambel

Der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vertrag berücksichtigt

- die Risikostrukturausgleichsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und
- die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie, DMP-A-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Umbenennung Bundesversicherungsamt in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurde das Bundesversicherungsamt ab dem 1.1.2020 in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) umbenannt. Die Bezüge werden in dem o.g. Vertrag entsprechend angepasst.

3. Änderung der Bezüge auf die Risikostrukturausgleichsverordnung

Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden die die DMP betreffenden Paragraphen in der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) neu nummeriert. In dem o.g. Vertrag wird § 28d RSAV durch § 24 RSAV sowie § 28f RSAV durch § 25 RSAV ersetzt. Die Nummerierung der Absätze bleibt unverändert.

4. Neue Nummerierung im SGB V

Mit der Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches wurde die Regelung „Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern“ zum 20.10.2020 neu nummeriert. Die Regelung, die zuvor im § 311 SGB V enthalten war, findet sich nun wortgleich im § 400 SGB V. Im o.g. Vertrag wurde die Nummerierung im §2 entsprechend angepasst.

5. § 11 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Asthma

In Satz 3 wird das Wort „Leistungserbringer“ ersetzt durch das Wort „Ärzte“.

In Satz 4 wird das Wort „Ärztinnen“ ersetzt durch das Wort „MVZ“.

6. § 21 Information und Fortbildung der Ärzte

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „angestellter Ärzte“ ersetzt durch „MVZ“.

7. § 30 Datenverwendung

Der § 30 wird ersatzlos gestrichen und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

8. § 32 Datenaufbewahrung und –löschung

Der § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die im Rahmen des Programms übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 DMP-A-RL, insbesondere bei den Krankenkassen und den für die Durchführung der Programme beauftragten Dritten gem. § 5 Abs. 2a DMP-A-RL.“

9. Anlage 5.1 „Teilnahmeerklärung „Koordinierender Arzt“

Die Anlage Teilnahmeerklärung „Koordinierender Arzt“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

10. Anlage 5.2 „Teilnahmeerklärung „Fachärztlicher Versorgungssektor“

Die Anlage Teilnahmeerklärung „Fachärztlicher Versorgungssektor“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

11. Anlage 10.1 „Merkblatt“

Die Anlage „Merkblatt“ wird durch die anliegende Anlage „Patientinnen- und Patienteninformation“ angepasst und ersetzt.

12. Anlage 10.2 „Datenschutzinformation“

Die Anlage „Datenschutzinformation“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

13. Anlage 10.3 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“

Die Anlage „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“ wird durch die gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

14. Anlage 11 „Dokumentationsdaten“

Die Anlage „Dokumentationsdaten“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

Berlin, Potsdam, Kassel, den 29. März 2021

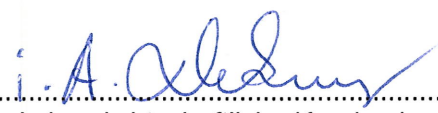

Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse


BIG direkt gesund


BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg


KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin


SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg